

2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes: Vernehmlassung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Gesundheitsdirektion des Kantons Zug, Neugasse 2, Postfach 6301 Zug

Kontaktperson : Herr Martin Pfister, Regierungsrat

Telefon : 041 728 35 01

E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch

Datum : 26. Juni 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Verordnungen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **29. August 2024** an folgende E-Mail Adressen: gever@bag.admin.ch sowie pflege@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die
Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Inhaltsverzeichnis

Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP)	3
Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)	6
Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)	8
Allgemeine Bemerkungen	9

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP)			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
16			<p>Art. 16 des Bundesgesetzes über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) sei ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Sozialpartner gesetzlich zu verpflichten, Verhandlungen zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) zu führen, ist weder rechtlich noch inhaltlich zweckmässig, zumal es keine Konsequenzen hätte, wenn die Sozialpartner lediglich verhandeln, um der Bestimmung Genüge zu tun und nicht ernsthaft auf den Abschluss eines GAV hinwirken. Zudem kennt das geltende Recht – und zwar branchenunabhängig – Instrumente, um im Bedarfsfall auch ohne GAV allgemeinverbindliche Vorschriften erlassen zu können, z.B. mittels Normalarbeitsvertrag (NAV).</p>
20	4		<p>Art. 20 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) letzter Satz «Diese Liste ist öffentlich» sei ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die damit beabsichtigte Prangerwirkung ist nicht sachgerecht.</p>
24			<p>Art. 24 des Bundesgesetzes über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) sei bis auf den ersten Satz («Das BAG sorgt gemeinsam mit dem SECO für die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit und Wirksamkeit dieses Gesetzes.») ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung</p> <p>Auch im Zusammenhang mit der Evaluation soll eine Überregulierung und eine ungerechtfertigte Sonderbehandlung einer einzelnen Branche vermieden werden. Es reicht aus, wenn die Obergericht durch die Bundesämter geregelt ist. Eine inhaltliche Konkretisierung (Art. 24 Abs. 1 lit. a bis c.) ist nicht notwendig.</p>

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die
Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Bevorzugte Variante zu Art. 15 BGAP

<input checked="" type="checkbox"/>	Variante 1: Per GAV sind Abweichungen zugunsten und zuungunsten der Arbeitnehmenden möglich
<input type="checkbox"/>	Variante 2: Nur Abweichungen zugunsten der Arbeitnehmenden möglich

Fazit

<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

<input type="checkbox"/>	Ablehnung
--------------------------	-----------

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die
Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Allgemeine Bemerkungen**Bemerkung/Anregung**

Der Kanton Zug schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 21. Juni 2024 an, mit den oben aufgeführten ergänzenden Bemerkungen und Anträgen zum Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP). Bezüglich des Gesundheitsberufegesetzes sprechen wir uns zwar für Variante 2 aus, unterstützen aber ausdrücklich die Forderung der GDK nach einer deutlichen Verkürzung der Bachelor-Passerelle für Pflegefachpersonen HF.